



Baustoffe, Bauprodukte und  
Bauarten, Anforderungen und  
Behandlung von Abweichungen  
(Beispiel Sachsen-Anhalt),  
aber übertragbar

Leicht entflammable Baustoffe dürfen nicht verwendet (§ 14 (2) BauO LSA). Dies gilt nicht, wenn sie durch Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leicht entflammbar sind.

Baustoffe, die brennend abfallen oder brennend abtropfen, werden in Rettungswegen nicht verwendet.

Baustoffe zum Auffüllen von Fugen zwischen raumabschließenden Wänden (z.B. bei Fugen zwischen Gebäudeabschluss- oder Gebäudetrennwänden) werden zur Vermeidung einer Brandausbreitung nichtbrennbar sein.

Für Randabdichtungen oder Randabdeckungen (< 5 mm) solcher Fugen dürfen normal entflammable Baustoffe verwendet werden.

## Hinweis 1:

Es wird darauf geachtet, dass der Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte, Baustoffe und Bauarten nach den technisch eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3, § 14 i.V. mit § 85a BauO LSA) geführt wird, es sei denn, dass die v.g. Nachweise durch

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 BauO LSA),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 19 BauO LSA),
- Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall (§ 20 BauO LSA) oder
- Übereinstimmungsbestätigung und – Erklärung, Zertifizierung (§ 21 BauO LSA)

geführt werden.

Nicht wesentliche Abweichungen von den Verwendbarkeitsnachweisen der Baustoffe, Bauprodukte und Bauarten können akzeptiert werden, wenn diese als solche durch die Hersteller oder die Errichter bestätigt werden (vgl. 85a BauO LSA).

## Hinweis 2:

Bei Abweichungen von den technisch eingeführten Baubestimmungen handelt es sich nicht um eine klassische Abweichung i.S. von § 66 BauO LSA, es muss nur der Nachweis erbracht werden, dass das Schutzziel auf andere Weise erfüllt wird (vgl. §§ 3 und 14 i.V. mit 85a BauO LSA).



## Definitionen, mit Erläuterungen, die die Hintergründe der VV-TB weiter erläutern und klarstellen

**Abweichungen von einer Bauart nach Technischen Baubestimmungen (TB)** kommen vor, wenn das Fachunternehmen geregelte Konstruktionen nach Norm baut, z. B. Wandkonstruktionen mit Anforderungen an den Brandschutz nach DIN 4102-4 oder mit Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109-33, unter Berücksichtigung der zugehörigen weiterführenden Normen, wie z. B. DIN 18181-Gipsplatten im Hochbau.

Von den in den TB enthaltenen Ausführungsregelungen für Bauarten kann abgewichen werden. Es wird zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Abweichungen unterschieden, eine nicht wesentliche Abweichung gilt als Übereinstimmung. Erst eine wesentliche Abweichung von einer TB erfordert einen gesonderten Verwendbarkeitsnachweis, für Bauprodukte in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ), eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) oder einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE), bzw. für Bauarten ein Anwendbarkeitsnachweis, wie eine (aBG), ein abP für Bauarten oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung.

**Abweichungen von Anwendbarkeitsnachweisen für Bauarten** erfassen abweichende Ausführungen bei Bauarten, die nach einem Anwendbarkeitsnachweis errichtet werden. Der richtige Umgang ist für Fachunternehmen im Ausbau wichtig, da sie oft Bauarten nach aBG oder abP herstellen. Werden die Vorgaben dieser zugrundeliegenden Nachweise nicht eingehalten, wird zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Abweichungen unterschieden. Eine nicht wesentliche Abweichung gilt bei Bauarten als Übereinstimmung mit dem Anwendbarkeitsnachweis. Eine wesentliche Abweichung von den Vorgaben des Anwendbarkeitsnachweises führt zu einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung.

**Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen für Bauprodukte** betreffen die Fachunternehmen im Bereich Ausbau selten, da die Bauprodukte vollständig und in einem fertigen Zustand mit Übereinstimmungserklärung bzw.-Zertifikat des Herstellers bezogen werden. Der Hersteller allein ist für eine Abweichung bei seinem Bauprodukt verantwortlich.

Wegen der zunehmenden Harmonisierung von Bauprodukten für den europäischen Marktzugang, gibt es speziell im Bereich des Ausbaus kaum noch Produkte auf Grundlage eines nationalen Verwendbarkeitsnachweises, Ausnahme bilden z.B. Brandschutzklappen für Unterdecken und Türen mit Anforderungen an den Rauchschutz, die mit einem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet sein müssen. Abweichungen treten hier bei Fachunternehmen im Ausbau nicht vom Bauprodukt selber auf, sondern nur von der zugehörigen Einbauanleitung.

**Eine Abweichung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten** ist gemäß MBO 2016 bzw. BauO LSA nicht vorgesehen. Hiernach darf ein Bauprodukt, das gemäß Bauproduktenverordnung (BauPVO) die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in der Bauordnung festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die Leistung wird durch die Leistungserklärung des Herstellers beschrieben und durch die CE-Kennzeichnung am Produkt bestätigt.

Die erklärte Leistung des Bauproduktes gilt unter bestimmten Randbedingungen, die der Hersteller in der Montage- bzw. Einbauanleitung für das Bauprodukt anzugeben hat. Weichen die Randbedingungen auf der Baustelle von den Vorgaben der Montage- bzw. Einbauanleitung ab, ist vom Gesetzgeber derzeit keine Möglichkeit der Abweichung vorgesehen. Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten zu entscheiden, ob die Abweichung(en) so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann<sup>1</sup>. Diese Entscheidung sollte deshalb nicht allein vom Fachunternehmer getroffen werden.

Abweichungen von den materiellen Anforderungen der Landesbauordnungen (LBO) sind im Rahmen der Bauantragsstellung möglich z.B. kann beantragt werden, dass eine Wohnungstrennwand abweichend von den Forderungen der LBO in feuerhemmend (F30) statt in hochfeuerhemmend (F60) oder feuerhemmend (F90) ausgeführt wird. Mit dieser Art der Abweichungen sind Fachunternehmen im Ausbau unmittelbar nicht unmittelbar konfrontiert.

### **Beurteilung einer Abweichung**

Bei Bauarten entscheidet derjenige über den Grad der Abweichung, der für den Übereinstimmungsnachweis verantwortlich ist. Bei Bauarten ist dies der Anwender, sprich das Fachunternehmen im Ausbau, das die Konstruktion einbaut. Eine Übereinstimmung liegt auch dann vor, wenn eine Abweichung vom Verwendbarkeitsnachweis bzw. vom Anwendbarkeitsnachweis oder von der entsprechenden Technischen Baubestimmung nicht wesentlich ist. Dies wird durch das Fachunternehmen durch seine Übereinstimmungserklärung bescheinigt.

Das Fachunternehmen hat z.B. bei Fragen des Brandschutzes in der Regel nicht die Prüferfahrung aus Brandversuchen, um sachgerecht beurteilen zu können, ob eine Abweichung tatsächlich nicht wesentlich ist.

<sup>1</sup> Gemäß Begründung zur MBO 2002:2016, Stand 04.03.2016, mit red. Korr. 20.04.2016



**Gemäß dem Merkblatt ZiE-Nr.1 der Obersten Baubehörde Bayern<sup>2</sup> wird z.B. eine wesentliche Abweichung folgendermaßen definiert:**

„Eine Abweichung ist wesentlich, wenn [...] die Anwendung der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann. Die Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, ist grundsätzlich vom Hersteller/Anwender zu treffen. Im Zweifelsfall kann der Betroffene die Abweichung(en) mit Hilfe einer Stelle abklären, die auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle<sup>3</sup> bauaufsichtlich anerkannt oder für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse zuständig ist.“

Zur Beurteilung einer Abweichung von einem Verwendbarkeitsnachweis werden oft ergänzende gutachterliche Stellungnahmen von erfahrenen Sachverständigen und/oder Prüfstellen als Orientierung oder Unterstützung herangezogen. Die Stellungnahmen befassen sich beispielsweise mit verschiedenen Anschluss- und Ausführungsdetails, die nicht durch den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweis abgedeckt sind, aber nach Einschätzung der Gutachter als eine nicht wesentliche Abweichung beurteilt werden können. Diese grundlegenden allgemeinen Gutachten werden oftmals zusammen mit dem für das jeweilige System erforderlichen Verwendbarkeitsnachweis vom Hersteller zur Verfügung gestellt.

Das Fachunternehmen muss dabei beachten, dass gutachterliche Stellungnahmen keinen Ersatz und keine rechtskräftige Erweiterung für den Verwendbarkeitsnachweis darstellt<sup>4</sup>. Grundlegende Gutachten bilden nicht den individuellen Einzelfall ab. Sie sind eine Basis oder ergänzender Bestandteil der Beurteilung einer nicht wesentlichen Abweichung durch das Fachunternehmen.

Da die Abgrenzung einer wesentlichen zu einer nicht wesentlichen Abweichung nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist und daher von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden uneinheitlich bewertet werden kann, sollte die Frage der Akzeptanz bezüglich nicht wesentlicher Abweichungen stets rechtzeitig vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Auftraggeber, dem Antragssteller des Verwendbarkeitsnachweises und den verantwortlichen Fachplanern abgeklärt werden.

Wird die Abweichung als eine wesentliche Abweichung vom Verwendbarkeitsnachweis der Bauart beurteilt, ist rechtzeitig vor der Ausführung bei der obersten Bauaufsicht eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zu beantragen.

## **Erklärung der Übereinstimmung**

Das Fachunternehmen im Ausbau hat die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Montagehandbücher und Einbauanleitungen der Hersteller sind kein Ersatz für den Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis. Nach Fertigstellung bedürfen die verwendeten Bauarten einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem zugrundeliegenden Verwendbarkeitsnachweis (z.B. aBG, abP) durch den Anwender, also das Fachunternehmen. Diese Übereinstimmungserklärung ist gegenüber dem Auftraggeber auszustellen sowie dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Es empfiehlt sich eine Dokumentation der nicht wesentlichen Abweichungen im Rahmen der Übereinstimmungserklärung. Somit kann ein Ausbauunternehmen nachweisen, dass

- ✓ sich das Fachunternehmen der Abweichung bewusst ist,
- ✓ es sich nach Einschätzung des Fachunternehmens um eine nicht wesentliche Abweichung handelt,
- ✓ die Abweichung auch vom Antragsteller des Verwendbarkeitsnachweises als nicht wesentlich eingestuft wird,
- ✓ das Fachunternehmen durch die Übereinstimmungserklärung die Abweichung als nicht wesentliche Abweichung bescheinigt und somit
- ✓ die Gleichwertigkeit der Ausführung, um die geforderten Anforderungen zu erfüllen, sichergestellt ist.  
Mit seiner Übereinstimmungserklärung bescheinigt der Fachunternehmer als Anwender des Bauteils, dass er dieses gemäß des gültigen Verwendbarkeitsnachweises (z.B. abP) erstellt hat. Die Übereinstimmung mit dem Nachweis liegt auch dann vor, wenn von diesem nicht wesentlich abgewichen wird. Die nicht wesentliche Abweichung sollte im Zuge der Übereinstimmungserklärung dokumentiert werden.

<sup>2</sup> Merkblatt ZiE-Nr. 1 Allgemeine Hinweise zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) (Fassung Oktober 2015), Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr

<sup>3</sup> Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBO 2009

<sup>4</sup> gemäß DIBt-Newsletter 5/2013



# Baustoffe, Bauprodukte und Bauarten, Anforderungen und Behandlung von Abweichungen (Beispiel Sachsen-Anhalt), aber übertragbar

## **Begriffe:**

### **aBG (allgemeine Bauartgenehmigung)**

Durch die Aktualisierung der MBO 2016 benötigen Bauarten, die von den eingeführten TB wesentlich abweichen oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (anstelle der abZ). Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein abP für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann.

### **abP (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis)**

Das abP stellt einen Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt oder einen Anwendbarkeitsnachweis für eine Bauart dar, welches durch ein allgemein anerkanntes Prüfverfahren nach den TB beurteilt werden kann.

Beispiel: Nichttragende innere Trennwand F90-A nach abP, abgehängte Unterdeckenkonstruktion F90-A mit Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite) bzw. oben (Zwischendeckenbereich) nach abP.

### **abZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)**

Eine abZ wird für Bauprodukte erteilt, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder die von diesen wesentlich abweichen. Sie dient als Verwendbarkeitsnachweis von Bauprodukten im Hinblick auf bautechnische Anforderungen. Für Bauarten wurde nach MBO2016 anstelle der abZ die aBG eingeführt.

Beispiel: Abschottung von Kabeldurchführungen oder Durchführung brennbarer Rohre mit Ü-Zeichen auf Grundlage einer abZ.

### **Anwender**

Als Anwender wird der Errichter einer Bauart verstanden, also das Fachunternehmen im Ausbau, das die Konstruktion auf Grundlage einer TB, einer aBG, eines abP oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen errichtet.

### **Anwendbarkeitsnachweis**

Ein Anwendbarkeitsnachweis für Bauarten ist nach Aktualisierung der MBO 2016 erforderlich, wenn es für eine Bauart keine TB und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt oder die Bauart von einer TB wesentlich abweicht (anstelle des Verwendbarkeitsnachweises für Bauprodukte).

Beispiel: aBG, abP oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Bauarten

### **Bauart**

Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, wie Bauteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Die Bestätigung der Übereinstimmung bei einer Bauart erfolgt durch die Übereinstimmungserklärung des Anwenders auf Basis einer TB, einer aBG, eines abP oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung.

Beispiel: Nichttragende innere Trennwand nach DIN 4102-4, Unterdecke nach DIN 18168 oder vorgenannte Bauteile nach abP.

### **Bauprodukt**

Bauprodukte sind Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden. National geregelt werden Bauprodukte über die eingeführten technischen Baubestimmungen, unregelmäßige Bauprodukte benötigen eine abZ oder ein abP. Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch die Übereinstimmungserklärung bzw. das Übereinstimmungszertifikat des Herstellers. Europäisch harmonisierte Bauprodukte mit CE-Kennzeichen erklären ihre Leistung über eine Leistungserklärung (LE Leistungserklärung, DoP Declaration of Performance).

Beispiel: Brandschutztür nach abZ, Gipsplatte nach DIN EN 520.

### **Bauteil**

Bauteile übernehmen z. B. tragende, aussteifende und raumabschließende sowie brand- und schallschutztechnische Funktionen in einem Gebäude.

Beispiel: Trennwand, Decke, Stütze.

### **Hersteller**

Ein Hersteller stellt ein Bauprodukt her. Er bestätigt für ein Bauprodukt die Übereinstimmung mit einer TB, einer abZ oder einer ZiE für Bauprodukte. Bei Bauarten entspricht dies dem Anwender.



# Baustoffe, Bauprodukte und Bauarten, Anforderungen und Behandlung von Abweichungen (Beispiel Sachsen-Anhalt), aber übertragbar

## MBO (Musterbauordnung) bzw. BauO LSA

Die MBO soll die dem Landesrecht unterliegenden Landesbauordnungen vereinheitlichen. Sie wird von der Bauministerkonferenz aktualisiert. In dieser sind alle Bundesländer vertreten. Auf dieser Musterbauordnung können die Landesbauordnungen basieren. Die aktuelle Fassung der MBO stammt aus dem Jahr 2016 (MBO 2016) und beinhaltet maßgebliche Anpassungen aufgrund der Vorgaben der Bauproduktenverordnung (BauPVO). Die BauO LSA ist bauaufsichtlich eingeführt und entspricht in den wesentlichen Teilen sowie in Ihrem Aufbau der MBO.

## TB (Technische Baubestimmungen)

Technische Baubestimmungen sind durch öffentliche Bekanntmachung eingeführte, technische Regeln (insbesondere DIN-Normen). Die TB nach MBO 2016 enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten und Bauarten, die keines gesonderten Verwendbarkeitsnachweises bzw. Anwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die TB als Verwaltungsvorschrift (M-VV-TB) bekannt.

Beispiel: Bauteile nach DIN 4102-4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, DIN 18168-1 „Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken“.

## Ungeregelte Bauarten und Bauprodukte

Wenn es für eine Bauart bzw. ein Bauprodukt keine eingeführte TB und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, handelt es sich um sogenannte „ungeregelte“ Bauarten bzw. Bauprodukte. Ungeregelte Bauarten erfordern einen gesonderten Anwendbarkeitsnachweis, ungeregelte Bauprodukte einen Verwendbarkeitsnachweis.

## Verwendbarkeitsnachweis

Ein Verwendbarkeitsnachweis ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn es keine TB und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt oder das Bauprodukt von einer TB wesentlich abweicht.

Beispiel: abP, abZ oder ZiE für Bauprodukte

## Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung

Durch die Aktualisierung der MBO 2016 benötigen Bauarten, die von einer abBG bzw. einem abP wesentlich abweichen, eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (anstelle der ZiE).

## ZiE (Zustimmung im Einzelfall)

Bauprodukte, die nicht unter eingeführte TB fallen und für die keine abZ oder kein abP vorliegt, bzw. die wesentlich davon abweichen, bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) durch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Für Bauarten wurde nach MBO 2016 anstelle der ZiE die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung eingeführt.

			
Konkretisierung der Grundanforderungen an Bauwerke	Ergänzung zu Teil A für Bauteile und Sonderkonstruktionen	Regelungen zur Leistung von nicht harmonisierten Bauprodukten  Bauprodukte und Bauarten, für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorgesehen ist	Produkte, für die kein Verwendbarkeitsnachweis notwendig ist
<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen</li> <li>Stufen und Klassen</li> <li>Fehlende wesentliche Merkmale</li> <li>Unzulässige Verwendungszwecke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen</li> <li>Stufen und Klassen</li> <li>Fehlende wesentliche Merkmale</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Produktnormen und weitere Anforderungen</li> <li>Voraussetzungen und Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung</li> <li>Angaben zu Bauprodukten und Bauarten, die lediglich ein abP benötigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht abschließende Liste von Bauprodukten, für die kein Verwendbarkeitsnachweis notwendig ist</li> <li>Regelungen zur technischen Dokumentation</li> </ul>

Abb.: Übersicht der Inhalte der MVV-TB

# Baustoffe, Bauprodukte und Bauarten, Anforderungen und Behandlung von Abweichungen (Beispiel Sachsen-Anhalt), aber übertragbar

## Fazit:

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn die Anwendbarkeit der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann.

Die Frage der Akzeptanz bezüglich nicht wesentlicher Abweichungen sollte stets rechtzeitig vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Auftraggeber und den verantwortlichen Fachplanern abgeklärt werden.

Die Zusammenhänge werden am nachfolgenden Ablaufdiagrammen verdeutlicht:

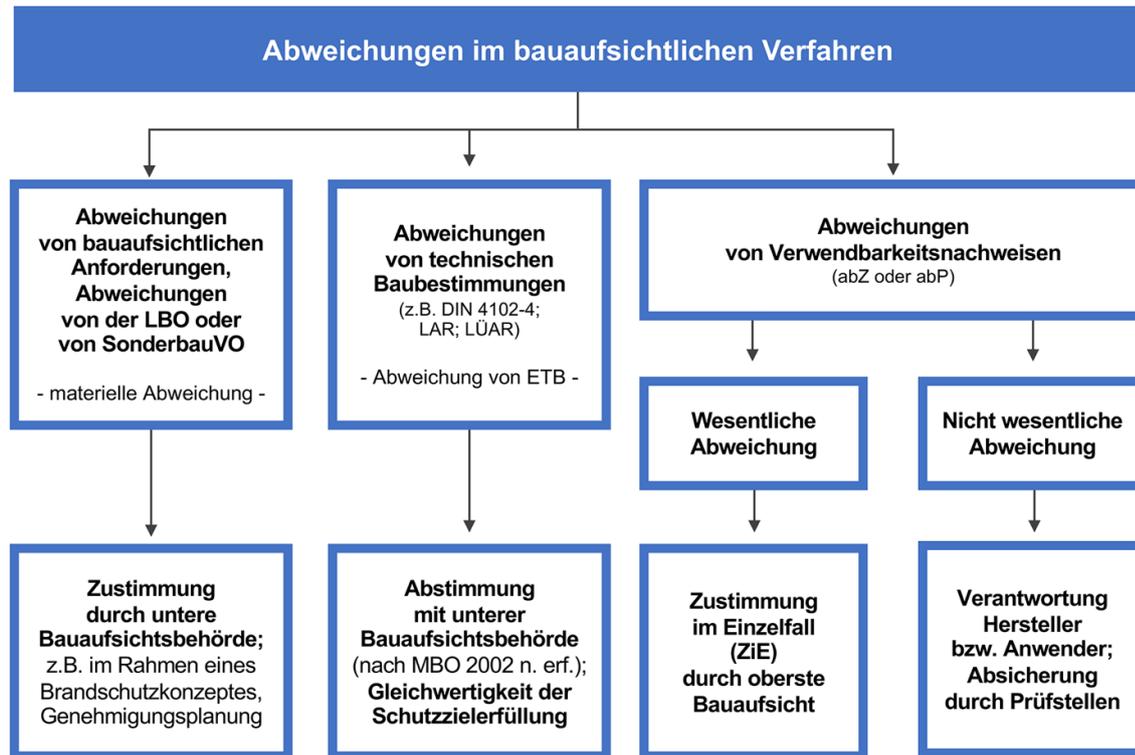


Abb.: Abweichungen im bauaufsichtlichen Verfahren

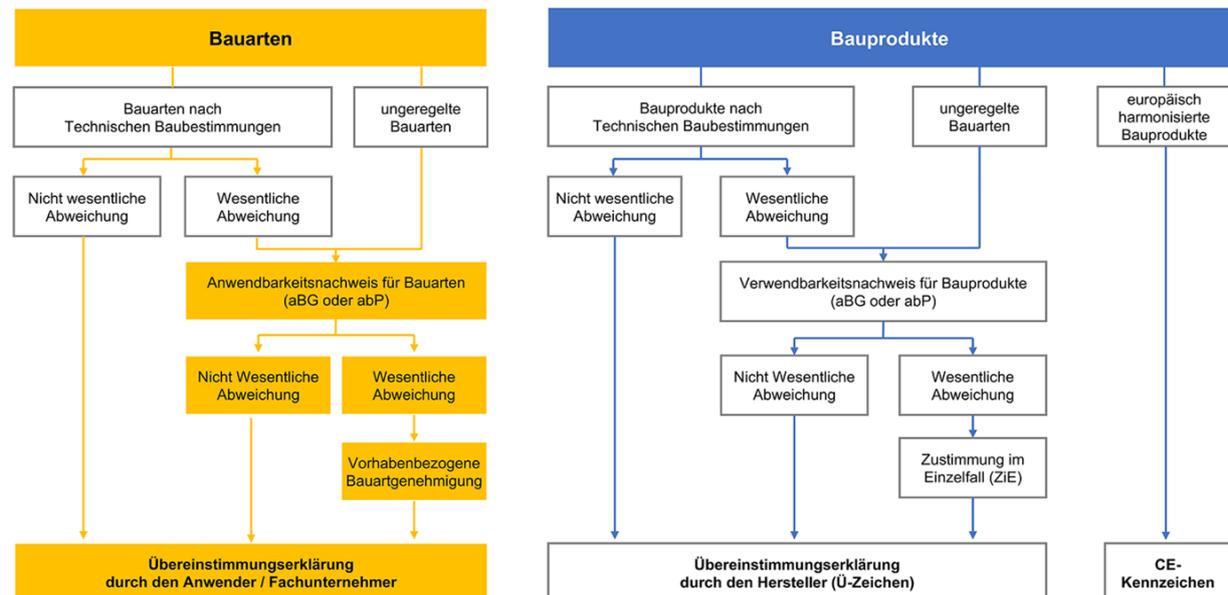


Abb.: Abweichungen bei Bauarten und Bauprodukten

Schwalmtal, Februar 2025

A DR. RAINER JASPERS COMPANY  
**OECOTEC GROUP**  
DR. RAINER JASPERS  
PROJEKT-CONSULT GMBH



Galgheide 12  
41366 Schwalmtal  
+49 2163 889270  
jaspers@oekotec-gruppe.de | +49 170 5678912  
hamacher@oekotec-gruppe.de | +49 160 97935375

Hauptsitz: Schwalmtal (NRW)  
Niederlassungen: Hamburg | München | Salzburg

A DR. RAINER JASPERS COMPANY  
**OECOTEC GROUP**  
DR. RAINER JASPERS  
PROJEKT-CONSULT GMBH



www.oekotec-gruppe.de

A DR. RAINER JASPERS COMPANY  
**OECOTEC GROUP**  
DR. RAINER JASPERS  
PROJEKT-CONSULT GMBH



Alle Inhalte dieser Präsentation,  
insbesondere Texte, Fotos und Grafiken,  
sind urheberrechtlich geschützt.